

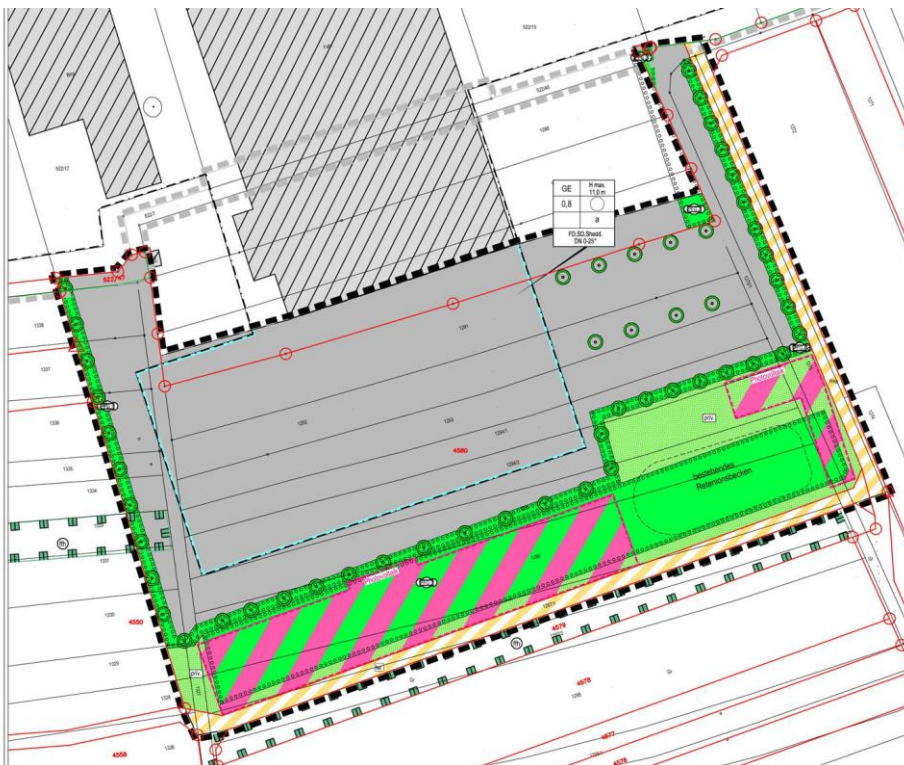
**TOP: Bebauungsplan "Dornbrunnen I, 6. Änderung", Rosenfeld, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**  
**- Behandlung der Stellungnahmen**  
**- Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
17.05.2018	Gemeinderat	Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 22.02.2018 in öffentlicher Sitzung (Sitzungsvorlage Nr. 021/2018) beschlossen, den Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 6. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der Entwurf wurde vom Gemeinderat am 22.02.2018 gebilligt und beschlossen, eine Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Nach § 13a Abs. 2 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.03.2018 bis zum 09.04.2018.



### **Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB**

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Für die Wahl des Verfahrens sind insbesondere folgende Faktoren maßgebend:

- es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung
- die zulässige Grundfläche der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>.

Für das Planungsverfahren ergeben sich nach § 13 (2) BauGB folgende begünstigende Besonderheiten:

- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB,
  - Verzicht auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung.
- Die Besonderheiten des Planungsverfahrens sind entsprechend § 13 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Öffentliche Auslegung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung sowie planungsrechtlichen Festsetzungen und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom 09.03.2018 bis einschließlich 09.04.2018 im Rathaus Rosenfeld ausgelegt.

Zeitgleich wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben und Unterlagen über das Bebauungsplan-Verfahren informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahme zur Planung vorgebracht.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll unterbreiteten Beschlussvorschlägen der Verwaltung / Büro Gfrörer wird nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Die Planänderungen, die sich auf Grund dieser Anregungen ergaben, wurden bereits in die Sitzungsvorlage mit eingearbeitet.
2. Der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung sowie textlichen Festsetzungen wird in der Fassung vom 20.04.2018 vom Gemeinderat gebilligt.
3. Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld den Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 6. Änderung“ in Rosenfeld (Gemarkung Bickelsberg) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 6. Änderung“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 20.04.2018).

#### **§ 2**

##### **Bestandteile**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus

- dem zeichnerischen Teil, M 1:500, in der Fassung vom 20.04.2018
- dem textlichen Teil – Planungsrechtliche Festsetzungen – in der Fassung vom 20.04.2018

#### **§ 3**

##### **Beifügung zum Bebauungsplan**

Beigefügt ist

- die Begründung in der Fassung vom 20.04.2018
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag in der Fassung vom 20.04.2018
- der Abgrenzungsplan vom 20.04.2018 im Maßstab 1 : 2.500

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 6. Änderung“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.

4. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Dornbrunnen I, 5. Änderung“ gelten unverändert weiter.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend Pkt. 3 die Anzeige beim Landratsamt Zollernalbkreis vorzunehmen

### **Anlagen:**

1. Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich in der Fassung vom 20.04.2018
2. Planteil des Bebauungsplans einschließlich Planungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 20.04.2018
3. Begründung einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag in der Fassung vom 20.04.2018
4. Abwägungsprotokoll der Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 20.04.2018